

KANTON
LUZERN



WOST 2017

Umsetzungshilfe für die Primarschule

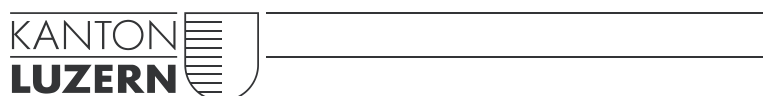
*für Schulleitungen
und Lehrpersonen*

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Schulorganisatorische Bestimmungen	3
4. Fachbezogene Bestimmungen	6
5. WOST 2017	8

Hinweis:

Änderungen gegenüber der Ausgabe von Dezember 2018 sind grau hinterlegt.



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, April 2019

2015-599 / 196015

1. Einleitung

- Ausgangslage** Die Einführung des Lehrplans 21 hat auch eine Anpassung der Wochenstundentafeln zur Folge. Seit Schuljahr 2018/19 gilt die WOST 17 für den Kindergarten und die Primarschule.
- Ziel der Umsetzungshilfe** Diese Umsetzungshilfe dient Schulleitungen und Lehrpersonen dazu, den Unterricht gemäss der neuen Wochenstundentafel zu organisieren.
In den Kapiteln 3 und 4 sind verbindliche schulorganisatorische sowie fachbezogene Bestimmungen erläutert. Die weiterführenden Links am Ende jedes Kapitels verweisen auf bereits bestehende Dokumente und spezifische Bestimmungen auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung.
- Grundsätzliches** Die Gestaltung des Stundenplans der Schülerinnen und Schüler hat Vorrang vor der Gestaltung des wöchentlichen Einsatzplans der Lehr- und Fachpersonen.

2. Rechtliche Grundlagen

In folgenden Rechtserlassen und Beschlüssen sind die Grundlagen definiert:

- Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a)
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) VBG (SRL 405)
- Volksschulbildung: Erlass der neuen Wochenstundentafeln Regierungsratsbeschluss Nr. 1325 vom 16. Dezember 2014
- Volksschulbildung: Inkraftsetzung des Lehrplans 21 Regierungsratsbeschluss Nr. 1326 vom 16. Dezember 2014

3. Schulorganisatorische Bestimmungen

- Schulhalbtage und Pausen** Die zuständige Behörde legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlich schulfreien Nachmittage fest. Sie bestimmt die täglichen Schulanfangs- und Schlusszeiten, die grossen Pausen sowie die maximalen und die minimalen Unterrichtszeiten an Nachmittagen. Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten. Wenn mit offenen Unterrichtsformen gearbeitet wird, können die Zeitgefässe freier strukturiert werden. Die Rahmenbedingungen (Blockzeiten, Total der Unterrichts- und Pausenzeiten) sind aber einzuhalten.
An den Vormittagen ist für die grosse Pause mit Trinken, Essen und Bewegen genügend Zeit einzuräumen. Als Richtwert gilt eine halbe Stunde. Pausen dürfen nicht zur Lektionsdauer angerechnet werden.
- Jahreslektionen** Die Wochenstundentafel ist grundsätzlich einzuhalten. Die Zahl der Lektionen pro Fach bleibt auch bei offenen Unterrichtsformen Richtwert. Einzelne Fächer können bei Bedarf auch in Jahreslektionen umgesetzt werden. Pro Schuljahr stehen ungefähr vier Schulwochen zur offenen inhaltlichen Gestaltung zur Verfügung.
Die Jahresstundentafel gibt den Schulleitungen und Lehrpersonen in der Unterrichtsgestaltung und -planung Spielraum. Dieser ist pädagogisch zu gestalten. Mit koordinierten Unterrichtszeiten und unterschiedlich grossen

Zeitgefässen können die Bedürfnisse der Lernenden berücksichtigt werden. Die Verantwortung für die Schulorganisation trägt die Schulleitung.

Entlastung Klassenlehrpersonen

Die Entlastung der Klassenlehrpersonen der Regelschulen beträgt 2 Lektionen pro Klasse.

→ *Weisungen "Die Funktion der Klassenlehrperson"*

www.volksschulbildung.lu.ch > [Beratung & Personelles](#) > [Berufsauftrag](#)

Förderangebote

Die Förderangebote an einer Klasse sind wenn möglich immer von einer einzigen Lehrperson zu erteilen. Bei der Zuteilung der Lehrperson ist darauf zu achten, dass ihre Qualifikationen, insbesondere aber ihre Fähigkeiten, dem in der Klasse gegebenen Förderbedarf möglichst entsprechen. Förderangebote werden nach Möglichkeit zu grösseren Pensen zusammengefasst.

→ *Einsatz der Lehrpersonen in besonderen Klassensituationen. Empfehlung für Schulleitungen und Behörden*

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Förderangebote](#) > [Auffälliges Verhalten](#)

Die **Integrative Förderung** (IF) ist eine Unterstützung für alle Lernenden einer Klasse. Die Pensen für die IF werden aufgrund der Anzahl Lernender berechnet. Die Schulleitung legt die Lektionen pro Klasse fest.

→ *Integrative Förderung. Umsetzungshilfe für Schulleitungen und Lehrpersonen*

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Förderangebote](#) > [Integrative Förderung](#)

Lektionen für **Deutsch als Zweitsprache** (DaZ) werden nach Bedarf eingesetzt und gehören nicht zum IF-Pool. Die Schulleitung legt auf der Grundlage der Förderverordnung die Pensen für den DaZ-Unterricht fest.

→ *DaZ-Umsetzungshilfe für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden*

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Förderangebote](#) > [Schulung Fremdsprachiger](#) > [Deutsch als Zweitsprache DaZ](#)

Blockzeiten

Unter Blockzeiten versteht man die Unterrichtszeit für jedes Kind während mindestens vier Lektionen an fünf Vormittagen pro Woche, wobei der Unterricht jeweils am Morgen zur selben Zeit beginnt und endet.

→ *Blockzeiten*

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Planen & Organisieren](#) > [Blockzeiten](#)

Konfessioneller Religions- unterricht

Der konfessionelle Religionsunterricht (Eine Lektion ab der 1. Primarklasse) wird im Auftrag der entsprechenden Glaubensgemeinschaft erteilt. Über den Besuch entscheiden die Eltern. Der Religionsunterricht wird nach Möglichkeit im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt und die Schulleitung stellt dafür nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung.

Infolge der stärker werdenden Belegung der Unterrichtsräume in den Schulhäusern ist es notwendig, dass die Konfessionen für den Religionsunterricht in der Schule auch andere zeitliche und räumliche Möglichkeiten in Betracht ziehen.

→ *Volksschulbildungsgesetz (VBG), SRL 400a, § 34*

In der Primarschule kann der konfessionelle Religionsunterricht je nach Klasse mit dem Wochenstundenplan lückenlos verknüpft werden.

Für Lernende der 1. und 2. Klasse soll nach vier Lektionen Unterricht am Morgen und zwei Lektionen am Nachmittag nicht noch konfessioneller Religionsunterricht angehängt werden.

→ *Wochenstundentafel 2017 (WOST 17) und konfessioneller Unterricht*

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Fächer, WOST & Lehrmittel > Wochenstundentafel WOST

Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht sowie die Ensemblestunden finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeiten statt. Insbesondere bei jüngeren Lernenden, die über mehrere freie Nachmittage verfügen, können bereits die frühen Nachmittagsstunden dazu eingesetzt werden. Auch die Angebote der Tagesstrukturen bieten Zeit dafür.

Schuldienste

Psychomotorik, Logopädie, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie sind zusätzliche Angebote zum ordentlichen Unterricht. Sie können während der Unterrichtszeit oder in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

→ *Schuldienste*

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Schuldienste

Tagesstrukturen

Jede Schule ist verpflichtet, die vier Elemente der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen bedarfsgerecht anzubieten und die dazu erlassenen Richtlinien einzuhalten. Insbesondere muss auf die Verbindung von Betreuung und Bildung geachtet, und es müssen entsprechende Aktivitäten gefördert werden. Die Hausaufgabenbegleitung am Nachmittag ist in die Tagesstruktur integriert oder muss als spezielles Angebot für mindestens eine Stunde pro Tag genutzt werden können.

→ *Tagesstrukturen*

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Tagesstrukturen

Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching

Für Klassen mit "Normalbestand" stehen im Kindergarten fünf, in der 1. und 2. Klasse drei und in der 3. bis 6. Klasse zwei Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching zur Verfügung. Wenn die Zahl der Lernenden die Maximalgrösse einer Klasse übersteigt oder die Klassenführung durch besondere Umstände erschwert ist, müssen zusätzliche Lektionen eingesetzt werden. Bei Klassen mit Unterbestand müssen zusätzliche Lektionen eingespart werden.

→ *Merkblatt: Klassen- und Pensenplanung*

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Klassen & Pensen

Besondere Regelung beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe

Es besteht die Möglichkeit, beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe die Unterrichtszeit für einzelne Kinder zu reduzieren. Der Unterrichtsbesuch pro Schulwoche darf jedoch 16 Lektionen nicht unterschreiten. Im Rahmen einer abgesprochenen Zeitspanne von zirka sechs Wochen wird die Situation gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten überprüft und nur im Einzelfall für eine weitere Dauer von maximal sechs Wochen neu geregelt.

Wöchentliche

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 22 bis 25 Lektionen. Sie beginnt

Unterrichtszeit in der Basisstufe	beim Eintritt in der Regel mit 22 Lektionen und wird entsprechend der individuell verlaufenden Schulfähigkeit kontinuierlich auf 25 Lektionen erweitert. Die Anpassung der Unterrichtszeit wird jeweils beim Beurteilungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten festgelegt. Spätestens ab dem 3. Basisstufenjahr beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 25 Lektionen.
Musik und Bewegung	Wenn alle Kinder einer Klasse das Angebot Musik und Bewegung der Musikschule besuchen, kann diese Lektion in den Musikunterricht integriert werden. Der Unterricht wird im Teamteaching oder in Gruppen erteilt. → <i>Blockzeiten</i> www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Blockzeiten
Fremdsprachen	Das Fach Englisch wird in der 3. und 4. Klasse normalerweise von der Klassenlehrperson erteilt, wenn sie über die dazu notwendige Ausbildung verfügt. In der 5. und 6. Klasse wird in der Regel eine der Fremdsprachen von einer Fachlehrperson erteilt. Für Klassen mit 20 und mehr Lernenden ist in den Fremdsprachen eine zusätzliche Lektion einzusetzen. Für Klassen mit mehr als 40 Prozent fremdsprachigen Lernenden mit DaZ-Unterricht kann eine zusätzliche Lektion eingesetzt werden. → <i>Volksschulbildungsverordnung (VBV), SRL 405, § 7</i> www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht

4. Fachbezogene Bestimmungen

Fremdsprachen

Dispensation	In der Primarschule soll grundsätzlich niemand vom Fremdsprachenunterricht dispensiert werden. Vor einer allfälligen Dispensation sind die Differenzierungsstufen anzuwenden: 1. innere Differenzierung im Unterricht, 2. individuelle Lernziele. → <i>Umsetzungshilfe: Englisch und Französisch in der Volksschule</i> www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Fächer, WOST & Lehrmittel > Fächer > Englisch
---------------------	--

Englisch	Stundenplanung in der 5. und 6. Klasse: Damit die Lernenden mindestens zweimal pro Woche mit der englischen Sprache in Kontakt kommen sind Doppellektionen nicht sinnvoll.
-----------------	--

Gestalten: Textiles und Technisches Gestalten

Klassenunterricht	Im Kindergarten, in der Basisstufe sowie in der 1. und 2. Klasse muss der Unterricht im Textilen und Technischen Gestalten (TTG) in der ganzen Klasse erteilt werden. Grundsätzlich wird der Unterricht - wie auch in den anderen Fächern - von der Klassenlehrperson erteilt. → <i>Volksschulbildungsverordnung (VBV), SRL 405, § 7</i> www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht
Gruppengrösse	In der 3. bis 6. Klasse wird der Unterricht im Fach TTG ab 16 Lernenden in Gruppen erteilt. Der Unterricht wird von Lehrpersonen mit Ausbildung in beiden Bereichen oder mit Ausbildung nur im Textilen Gestalten oder nur im Technischen Gestalten erteilt. Es müssen ein Werk- und ein Textilraum zur Verfügung stehen. Die Schulleitung regelt den Einsatz der Lehrpersonen je nach Ausbildung und infrastrukturellen Möglichkeiten.

Die Klassengrösse im Fach TTG richtet sich nach den Vorgaben in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV).

→ *Volksschulbildungsverordnung (VBV), SRL 405, § 7*

www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht

Bewegung und Sport

Mehrere kurze Bewegungsintervalle gehören bereits im 1. Zyklus zum täglichen Unterricht. Neben den Bewegungsangeboten im Innenraum sind Bewegung und Sport in der Natur wichtige Elemente des Schulalltags. Im Kindergarten stehen in der Regel zwei Lektionen in der Sporthalle zur Verfügung, ab der 1. Klasse müssen es drei sein.

Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht ist mit dem Lehrplan 21 ab dem 2. Zyklus verpflichtend.

Im Kanton Luzern ist Schwimmen in der 3./4. Klasse obligatorisch. Ein regelmässiger Schwimmunterricht im Umfang von mind. 9 x 2 Lektionen pro Schuljahr ist notwendig. Diese Lektionen sollen wenn möglich blockweise organisiert werden. Dabei sollen die Grundanforderungen des Wasser-Sicherheits-Checks erreicht werden. Die über die Grundanforderungen weiterführenden Kompetenzen gelten für Schulen, welche über das Minimum hinaus Schwimmunterricht anbieten können.

Die Sicherheitsbestimmungen gemäss separatem Merkblatt sind einzuhalten. Für den Transport zu den Bädern und den Eintritt ins Schwimmbad sind die Gemeinden zuständig. Da es sich um obligatorischen Unterricht handelt, müssen die Gemeinden die Kosten tragen.

→ *Schwimmunterricht und Baden. Merkblatt.*

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Fächer, WOST & Lehrmittel > Fächer > Bewegung & Sport

Medien und Informatik

Der Lehrplan Medien und Informatik unterscheidet die Kompetenzbereiche Medien und Informatik sowie die Anwendungskompetenzen.

- Die Anwendungskompetenzen sind grösstenteils in den Kompetenzaufbau der verschiedenen Fächer integriert und werden so im Unterricht vermittelt. Einzelne Anwendungskompetenzen, die nicht integriert erworben werden können, sind Teil der Kompetenzbereiche "Medien und Informatik". Eine Übersicht über die Anwendungskompetenzen und die Querverweise im Kompetenzaufbau des Lehrplans verdeutlichen dies.¹
- Im 1. und 2. Zyklus findet der Aufbau der Kompetenzbereiche Medien und Informatik integriert statt.
- Der Aufbau im Kompetenzbereich Medien beginnt bereits einlaufend im 1. Zyklus. Schwerpunktässig ist er im 2. Zyklus (3. bis 6. Klasse) in das Fach "Natur, Mensch, Gesellschaft" und in das Fach Deutsch integriert.
- Der Kompetenzbereich Informatik kann im Fach Mathematik ab der 3. und 4. Klasse integriert bearbeitet werden. Der Schwerpunkt des Unterrichts beginnt in der zweiten Hälfte des 2. Zyklus, in der 5. und 6. Klasse. Er ist durch den Pfeil² vor dem Orientierungspunkt gekennzeichnet.

¹ Lehrplan 21, Ausgabe 26.03.2015: Modullehrplan Medien und Informatik, Anwendungskompetenzen, Seiten 7-9

² Lehrplan 21, Ausgabe 26.03.2015: Überblick, S.5 und Modullehrplan Medien und Informatik, Kompetenzaufbau, Seiten 14ff

Wochenstundentafel für den 1. und 2. Zyklus (WOST 2017)

Kindergarten, Basisstufe, Primarschule

Lektionen für die Lernenden

Lektionen pro Woche

		1. Zyklus				2. Zyklus			
		Basisstufe				Primarschule			
Fachbereiche	Fächer	Kindergarten		1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
		1	2						
Sprachen	Deutsch ¹			6	6	5	5	5	5
	Englisch					3	3	2	2
	Französisch							3	3
Mathematik	Mathematik ¹			5	5	5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)	Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) ¹			5	5	6	6	6	6
Gestalten	Bildnerisches Gestalten			2	2	2	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten			2	2	2	2	2	2
Musik	Musik			2	2	2	2	2	2
Bewegung und Sport	Bewegung und Sport			3	3	3	3	3	3
Total Unterrichtslektionen der Lernenden		22	22	25	25	28	28	30	30

Der konfessionelle Religionsunterricht (1 Lektion in der 1. – 6. Klasse) wird im Auftrag der entsprechenden Glaubensgemeinschaft erteilt. Der Besuch wird von den Eltern bestimmt.

¹ Der Lehrplan "Medien und Informatik" besteht aus den drei Bereichen Medien, Informatik und den Anwendungskompetenzen. Die Kompetenzbereiche Medien und Informatik werden schwerpunktmässig im 2. Zyklus in den Fächern NMG, Deutsch und Mathematik aufgebaut. Die Anwendungskompetenzen sind grösstenteils in die übrigen Fachbereiche integriert. Für den eigentlichen Unterricht in den drei Kompetenzbereichen sind in der 3./4. und 5./6. Klasse je eine Jahreslektion oder ca. 36 Lektionen einzusetzen.

Die Wochenstundentafel kann auch in Jahreslektionen umgesetzt werden: Ein Schuljahr umfasst nach Abzug von 14 Ferienwochen und Feiertagen sowie schulbedingten Unterrichtsausfällen (Sporttage, Schulreise und andere Schulanlässe) effektiv 36 Schulwochen für den Unterricht nach Stundenplan. Davon stehen ca. 4 Schulwochen den Lehrpersonen zur individuellen inhaltlichen Gestaltung zur Verfügung.

Lektionen pro Klasse: Kindergarten, Primarschule

Lektionen pro Woche für eine Klasse mit Regelbestand

		1. Zyklus				2. Zyklus			
		Kindergarten		Primarschule					
		1	2	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
Total Unterrichtslektionen der Lernenden		22	22	25	25	28	28	30	30
Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching		5	5	3	3	2	2	2	2
Unterricht in Gruppen im Textilen und Technischen Gestalten (gemäss § 7 VBV)		–	–	–	–	2	2	2	2
Entlastung Klassenlehrperson		2	2	2	2	2	2	2	2
IF-Pool*		mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3
Lektionen pro Klasse		32	32	33	33	37	37	39	39
Zusätzliche Lektionen									
Unterricht in Gruppen (gemäss § 7 VBV)	in einer Fremdsprache	–	–	–	–	1	1	1	1
	- ab 20 Lernenden - ab mehr als 40% fremdsprachigen Lernenden mit DaZ-Unterricht	–	–	–	–	1	1	1	1
Lektionen für altersgemischte Klassen		–	–	3	3	3	3	3	3

* IF-Pool: Für Integrative Förderung werden pro 120 Lernende mindestens 30 Lektionen eingesetzt (§ 11 Verordnung über die Förderangebote). Über die konkrete Verteilung der IF-Lektionen auf die Klassen entscheidet die Schulleitung.

Lektionen pro Klasse: Basisstufe

Einer Basisstufenklasse stehen pro Woche insgesamt **44 Lektionen** zur Verfügung. Darin enthalten sind 2 Lektionen Entlastung für die Klassenlehrperson sowie 3 – 6 Lektionen für die Integrative Förderung. Die weiteren Lektionen werden für Unterricht in Gruppen und/oder im Teamteaching eingesetzt.